OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651345/2/Zo/Bb

Datum:
Linz, 22. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Michael E W, vom 2. Jänner 2019, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr, vom 21. Dezember 2018, GZ: FE 57/2018, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr (im Folgenden: belangte Behörde) entzog M E W (Beschwerdeführer – in der Folge kurz: Bf) mit Bescheid vom 21.12.2018, GZ: FE 57/2018, mangels Verkehrszuverlässigkeit die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B sowie eine allfällig bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung und einen allfälligen ausländischen EWR-Führerschein für den Zeitraum von 3 Monaten, gerechnet ab Verkündung des Bescheides (= 21.12.2018), und erkannte zudem der Beschwerde die aufschiebende Wirkung ab.

Ihre Entscheidung begründet die belangte Behörde im Wesentlichen damit, dass der Bf durch das Lenken eines Kfz trotz entzogener Lenkberechtigung eine bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs. 3 Z 6 lit. a FSG begangen habe, welche schließlich eine Verkehrsunzuverlässigkeit von 3 Monaten nach sich ziehe.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schriftsatz vom 02.01.2019 rechtzeitig Beschwerde, in der er vorbringt, davon ausgegangen zu sein, dass der 3-monatige Entzug an seinen Vorentzug zu GZ: FE 471/2017 angehängt werde, weshalb er die VPU und die Nachschulung erst nach dem 10-monatigen Entzug absolviert habe. Somit hätte er am 03.01.2019 den Führerschein wieder ausgehändigt kommen, wobei ihm aber gesagt wurde, dass der 3-monatige Entzug erst mit abgeschlossenen Verfahren beginne. Seiner Meinung nach sei er über das Verfahren unzureichend aufgeklärt worden. Unwissentlich habe er gedacht, dass beide Verfahren zusammen gezählt werden. Er sei daher davon ausgegangen, am 03.01.2019 und nicht am 21.03.2019 den Führerschein zurückzuerhalten. Die Auflagen habe er alle positiv absolviert.

3. Mit Schreiben vom 07.01.2019 (eingelangt 10.01.2019) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes mit der GZ: FE 57/2018 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 11.12.2017, GZ: FE 471/2017, wurde dem Bf aufgrund eines Alkoholdeliktes im Straßenverkehr die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von 10 Monaten, gerechnet ab 03.12.2017 entzogen und ihm aufgetragen, sich innerhalb der Entziehungsdauer einer Nachschulung zu unterziehen sowie eine verkehrspsychologische Stellungnahme und ein amtsärztliches Gutachten beizubringen.

Die vorgeschriebenen führerscheinrelevanten Anordnungen hat der Bf nach Ablauf der 10-monatigen Entziehungsdauer absolviert, weshalb die Entziehung seiner Lenkberechtigung erst mit Ablauf des 19.12.2018 endete.

Kurz nach Beginn der Entziehungsdauer am 22.12.2017 um 14:55 Uhr lenkte der Bf trotz entzogener Lenkberechtigung in Ansfelden ein Kfz auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, weshalb ihm mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid die Lenkberechtigung für die Dauer von 3 Monaten, gerechnet ab 21.12.2018 (= Verkündung des Bescheides) entzogen wurde.

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 06.02.2018, GZ: VStV/918300027579/2018, wurde der Bf rechtskräftig wegen des Lenkens trotz entzogener Lenkberechtigung nach § 1 Abs. 3 iVm § 37 Abs. 1 und Abs. 4 Z 1 FSG schuldig erkannt.

4.2. Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt der Behörde und sind in dieser Form durch den Beschwerdeführer unbestritten. Es bedarf deshalb keiner weiteren Erörterung.

5. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

5.1. Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. [...]

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 Satz 8 oder
2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG die Verkehrszuverlässigkeit.

Gemäß § 7 Abs. 1 FSG gilt als verkehrszuverlässig eine Person, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 6 lit. a FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug trotz entzogener Lenkberechtigung oder Lenkverbotes oder trotz vorläufig abgenommenen Führerscheines lenkt.

Nach § 7 Abs. 4 FSG Teilsatz 1 sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, [...].

Gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen.

Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 FSG hat die Behörde einem Besitzer einer ausländischen EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigung, der einen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich hat, die Lenkberechtigung unter Anwendung der §§ 24 bis 29 zu entziehen.

5.2. Der Bf lenkte - wie im Verfahren außer Streit steht und mit Straferkenntnis vom 06.02.2018 rechtskräftig festgestellt wurde - am 22.12.2017 um 14:55 Uhr

einen Pkw auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, obwohl ihm die Lenkberechtigung seit 03.12.2017 aufrecht entzogen war. Er hat damit gemäß § 7 Abs. 3 Z 6 lit. a FSG eine bestimmte Tatsache iSd Abs. 1 leg. cit. verwirklicht, welche gemäß § 7 Abs. 4 FSG einer Wertung zu unterziehen ist.

Das Lenken eines Kfz während eines aufrechten Entzuges der diesbezüglichen Lenkberechtigung steht im klaren Widerspruch zum Zweck des Entziehungsverfahrens, nämlich verkehrsunzuverlässige Personen von der Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr auszuschließen. „Schwarzfahrten“ stellen daher unzweifelhaft ein besonders rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr dar und sind als überaus verwerflich anzusehen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes rechtfertigt das Lenken eines Pkw ohne gültige Lenkberechtigung für sich allein nur in enger zeitlicher Nähe mit der Tatbegehung die Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit iSd § 7 Abs. 1 FSG (z. B. VwGH 12.12.2000, 2000/11/0200). Dies bedeutet, dass bei diesen Delikten im Regelfall eine Entziehung der Lenkberechtigung nur in Frage kommen wird, wenn die Entziehung verhältnismäßig knapp nach der Begehung des Deliktes erfolgt.

Aufgrund der dargelegten Umstände und seines Verhaltens kann davon ausgegangen werden, dass der Bf im Zeitpunkt des Lenkens des Pkw am 22. Dezember 2017 und darüber hinaus jedenfalls verkehrsunzuverlässig war und eine Wertung des Vorfalles kurz danach durchaus zur Entziehung der Lenkberechtigung geführt hätte.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist aber zu berücksichtigen, dass die Lenkberechtigung nur dann entzogen werden darf, wenn aufgrund der Sach- und Rechtslage im Entscheidungszeitpunkt anzunehmen ist, dass eine Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf noch vorliegt und die Verkehrszuverlässigkeit nicht vor Ablauf von drei Monaten (gerechnet ab dem Wirksamwerden der Entziehung) eintreten wird (VwGH 14.09.2004, 2004/11/0119 uvm.).

Ist seit der Begehung der eine bestimmte Tatsache darstellenden strafbaren Handlung bereits so lange Zeit verstrichen, dass die Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit nicht mehr gerechtfertigt ist, darf die Lenkberechtigung nicht mehr entzogen werden, und zwar auch dann nicht, wenn die Erlassung des Entziehungsbescheides zu einem früheren Zeitpunkt nicht möglich gewesen ist (VwGH z. B. 23.04.2002, 2001/11/0406).

Die Verkehrsunzuverlässigkeit ist ab Tathandlung bzw. ab Beendigung des strafbaren Verhaltens zu bemessen (vgl. u.a. VwGH 17.10.2006, 2006/11/0120). Ausgehend vom Tatzeitpunkt am 22.12.2017 und unter Berücksichtigung des Vorentzuges wegen des Lenkens unter Alkoholeinfluss, welcher mit Ablauf des

19.12.2018 endete, würde sich vorliegend bei Bestätigung der von der belangten Behörde verfügten 3-monatigen Entziehungsdauer eine angenommene Verkehrsunzuverlässigkeit des Beschwerdeführers von rund 15 Monaten ergeben. Eine derart lange Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit erscheint jedoch nicht vertretbar. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer seine Verkehrszuverlässigkeit bereits längst wiedererlangt hat. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat eine derart lange Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit in vergleichbaren Fällen als zu lang erachtet (vgl. dazu z. B. VwGH 06.07.2004, 2002/11/0108 - zweimaliges Lenken ohne Lenkberechtigung: Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit von ca. 11,5 Monate ist zu lange).

Es war daher der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Frage, wie lange der Bf aufgrund der von ihm verwirklichten „Schwarzfahrt“ allenfalls verkehrsunzuverlässig ist, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt und im Übrigen die Entscheidung der zitierten, einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl

.